



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Jahresabschlussausgabe des Newsletters InfoRecht verabschieden wir uns aus dem ereignisreichen Jahr 2023 und bedanken uns für Ihr Interesse. Wir freuen uns über Ihr Feedback. So kam die Frage nach Informationen über Gesetzgebungsverfahren im Ausland auf. Hierzu empfehlen wir einen Blick auf das Angebot der AHKs, die oft ebenfalls Newsletter zu Rechtsthemen aus ihrem jeweiligen Land veröffentlichen. Weitere Newsletter zu speziellen Fachgebieten, z. B. im Bereich Energie und Umwelt, finden Sie auf der [DIHK-Website](#).

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr LAW-Team der DIHK

Inhalt

Sonderbeitrag zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Klimafonds-Finanzierung mithilfe von Corona-Mitteln verfassungswidrig

Privates Wirtschaftsrecht

Zukunftsfinanzierungsgesetz hat Gesetzgebungsverfahren absolviert – gesellschaftsrechtliche Schwerpunkte
Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten - Vermeidung von Ordnungsgeldverfahren

Öffentliches Wirtschaftsrecht

GWB: Nach der Novelle ist vor der Novelle

Referentenentwurf des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Vorschlag der EU-Kommission zur Verschiebung des Erlasses sektorspezifischer EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards
Nachhaltigkeitsberichterstattung: Übersicht zu allen Datenpunkten der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) des Set 1

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Fragen und Antworten über die EFRAG-Plattform

Internationale Rechnungslegung: Übernahme von Änderungen an IAS 12 und IFRS 16

EU-Parlament und Rat verabschieden das europäische einheitliche Zugangsportal (ESAP)

Weitere Digitalisierung im Gesellschaftsrecht: Rechtsausschuss legt seine Vorstellungen fest

Digital Services Act: Einrichtung des Informationsaustauschsystems „AGORA“

Befristeter Beihilferahmen zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels teilweise verlängert

Konsultation zur Überarbeitung der ADR-Richtlinie und Einstellung der EU-Streitbelegungsplattform

Update: EU-Kommission legt Vorschlag für neue Zahlungsverzugsverordnung vor

Vorläufige Einigung zum EU-Lieferkettengesetz

Zusätzliche Newsletter

Sonderbeitrag zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Klimafonds-Finanzierung mithilfe von Corona-Mitteln verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021, das der Bundestag mit den Stimmen der Ampelkoalition im Januar 2022 beschlossen hatte, für mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar und somit nichtig erklärt (Urteil vom 15.11.2023, Az. 2 BvF 1/22). Das Gericht sieht in dem Gesetz eine Umgehung der Schuldenbremse. Infolge des Urteils entstand im Klima- und Transformationsfonds (KTF) eine Finanzierungslücke von 60 Mrd. Euro. Auch ältere Sondervermögen, wie etwa der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), sind zum Teil betroffen. Das Bundesfinanzministerium hatte deshalb sofort eine Haushaltssperre verhängt.

Wie kam es dazu?

Im Jahr 2021 hatte der Bund durch einen ersten Nachtragshaushalt Kreditermächtigungen für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie um 60 Mrd. Euro aufgestockt. Die Schuldenbremse konnte dabei mit Hinweis auf die außergewöhnliche Notsituation in der Pandemie ausgesetzt werden. Mit einem zweiten Nachtragshaushalt widmete der Bund diese Kreditermächtigungen, die letztendlich nicht abgerufen worden waren, im Jahr 2022 um, indem er sie rückwirkend für das Jahr 2021 dem Klima- und Transformationsfonds zuwies.

Rechtliche Begründung

Das BVerfG sah darin einen Verstoß gegen die Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 und 115 Abs. 2 GG): Insbesondere, so die Begründung des Gerichts, hätte der Gesetzgeber einen notwendigen "*Veranlassungszusammenhang*" zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und den durch die Kreditermächtigungen finanzierten Maßnahmen darlegen müssen. Dies sei ihm aber nicht hinreichend gelungen.

Zudem habe das Gesetz gegen die Verfassungsgebote der *Jährlichkeit* und *Jährigkeit* (Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG) verstoßen: Das Prinzip der *Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan jeweils nur für ein bestimmtes Jahr festzustellen ist. Nach dem Prinzip der *Jährigkeit* dürfen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Die Kreditermächtigungen i. H. v. 60 Mrd. Euro wurden aber (nachträglich) im Haushaltsjahr 2021 ausgebracht, obwohl sie sich nun nicht mehr auf die Deckung notlagenbedingter Coronamaßnahmen im Jahr 2021 bezogen, sondern auf die Deckung von Klimaschutzmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren.

Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ergibt sich laut BVerfG zudem aus der Verletzung des Grundsatzes der *Vorherigkeit* (Art. 110 Abs. 2 GG).

Nach diesem Grundsatz ist der Haushaltsplan grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen. Handele es sich um einen Nachtragshaushalt wandle sich das Prinzip laut BVerfG zu einem Verfassungsgebot „*rechtzeitiger, nicht willkürlich verzögerter Korrektur oder Anpassung ursprünglich oder nachträglich realitätsfremder Haushaltsansätze*“. Eine Korrektur müsse dann „planenden Charakter“ für den Rest des laufenden Haushaltsjahres haben und noch durch parlamentarischen Beschluss im selben Haushaltsjahr erfolgen. Dies sei hier aber nicht mehr möglich gewesen, weil das Haushaltsjahr bei Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushalts bereits abgeschlossen war. Damit habe das Gesetz nicht mehr die Funktion des Haushaltsplans als Planungsinstrument erfüllen können.

Konsequenzen

Das Urteil des BVerfG schiebt der Umgehung der Schuldenbremse durch schuldenfinanzierte Sondervermögen einen Riegel vor. Durch die Nichtigkeit des Gesetzes fehlten dem KTF zunächst 60 Mrd. Euro. Betroffen war durch das Urteil zudem der Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds (WSF). Die Finanzierungslücke wird nach Aussage der Koalition infolge ihrer Einigung vom 13.12.2023 auf ca. 11 Mrd. Euro schrumpfen. Das Sondervermögen für die Bundeswehr i. H. v. 100 Mrd. Euro bleibt durch das Urteil des BVerfG hingegen unbeeinträchtigt, da es unmittelbar im GG als Ausnahme von der Schuldenbremse verfassungsrechtlich verankert worden war.

Wie geht es weiter?

Die geplante Bereinigungssitzung im Bundestag für den Haushalt 2024 wurde zunächst abgesagt. Bei Redaktionsschluss ist noch ungewiss, ob es zu einer entsprechenden Sitzung noch in diesem Jahr kommt. Ohne Haushaltsbeschluss noch in diesem Jahr, würde 2024 eine vorläufige Haushaltsführung durch die Bundesregierung gem. Art. 111 GG erfolgen. Neue Vorhaben müssten dann jeweils vom Finanzminister einzeln genehmigt werden.

Da seit dem Urteil klar ist, dass die Notlage, die das Aussetzen der Schuldenbremse ausnahmsweise rechtfertigen kann, für jedes Haushaltsjahr erneut festgestellt werden muss, stand zwischenzeitig die Frage im Raume, ob die Ampelkoalition versuchen würde, durch Bundestagsbeschluss eine solche Notlage kurzfristig – rückwirkend – auch für das

Jahr 2023 und für das Jahr 2024 zu beschließen und somit die Schuldenbremse erneut auszusetzen. Da eine solche Notlage nicht rechtssicher hätte begründet werden können, wurde darauf verzichtet.

Offen bleibt auch die Frage, wie künftig der große Investitionsbedarf in Deutschland verfassungsrechtlich einwandfrei gedeckt werden kann. Neue Sondervermögen oder eine Reform der Schuldenbremse dürften vermutlich an der Hürde einer erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag scheitern.

Für einen nachhaltigen Investitionsstandort Deutschland wird es von entscheidender Bedeutung sein, ob Regierung und Bundestag einen rechts- und zukunftsicheren Ausweg aus dieser Haushaltskrise finden.

Privates Wirtschaftsrecht

Zukunftsfinanzierungsgesetz hat Gesetzgebungsverfahren absolviert – gesellschaftsrechtliche Schwerpunkte

Das umfangreiche Zukunftsfinanzierungsgesetz ist von Bundestag und Bundesrat – mit nur wenigen Änderungen bzw. Ergänzungen im Vergleich zum Regierungsentwurf im gesellschaftsrechtlichen Kontext – verabschiedet worden. Im Folgenden sollen die gesellschaftsrechtlichen Änderungen im Fokus stehen. Daneben sind im Artikelgesetz Änderungen zahlreicher bestehender Gesetze aus dem Finanzmarkt-, Gesellschafts- und Steuerrecht, wie Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Aktiengesetz, Einkommensteuergesetz, Umsatzsteuergesetz etc. enthalten.

Änderungen im Aktiengesetz, Spruchverfahrensgesetz, Börsenzulassungsverordnung und Börsengesetz führen die Option ein, elektronische Aktien auszugeben, Mehrstimmrechte für Namensaktien zu vergeben, erhöhen die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss und die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung. Zudem wird die Mindestmarktkapitalisierung für einen Börsengang auf 1 Mio. Euro gesenkt. Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages bei bestimmten Kapitalmaßnahmen werden gemäß § 255 AktG n. F. künftig im Spruchverfahren entschieden, vgl. auch die Änderungen im Spruchverfahrensgesetz n. F. Nach § 255a, b AktG sollen zudem künftig zusätzliche Aktien anstelle einer baren Ausgleichszahlung gewährt werden können, soweit dies im Beschluss über die Kapitalerhöhung enthalten ist; auch hier soll das Spruchverfahren Anwendung finden, vgl. auch § 10a Spruchverfahrensgesetz n. F. Mit der Änderung in § 123 AktG n. F. erfolgt eine Angleichung an die Definition des Nachweisstichtags. Darüber hinaus werden sog. Börsenmantelaktiengesellschaften (SPAC) in § 44 ff. Börsengesetz n. F. geregelt. Änderungen in § 3 Abs. 4 BörsenG n.F. führen zu einem Verzicht auf Anhörungen durch die Börsenaufsichtsbehörde.

In verschiedenen Gesetzen werden Schriftformerfordernisse aufgehoben (bspw. §§ 11 Abs. 1, § 20 Abs. 1 WpÜG n.F., §§ 26 Abs. 5, 36 Satz 1, 37 Satz 1 WpÜG n.F.) oder die Stellung von Anträgen/Beantwortung von Auskunfts- und Vorlageersuchen und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in elektronischer Form vorgegeben (bspw. § 4 Abs. 2 Börsengesetz n.F., § 6 WpHG n. F., § 4f Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, § 45 WpÜG n. F.). Die Mitteilung der Entscheidung nach § 1 Abs. 5 WpÜG soll – wie viele andere Mitteilungen auch – künftig über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt erfolgen, vgl. auch § 45 WpÜG n. F.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz sieht darüber hinaus eine Bereichsausnahme für Allgemeine Geschäftsbedingungen von der AGB-Kontrolle nach den §§ 307, 308 Nr. 1a, 1b BGB vor, die in Verträgen über erlaubnispflichtige Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) zwischen Banken und anderen Finanzdienstleistern, die über Erlaubnisse nach diesen Gesetzen verfügen, verwendet werden, vgl. hierzu § 310 Abs. 1a BGB n.F. sowie die Übergangsvorschrift im EGBGB n.F. Den Finanzunternehmern gleichgestellt werden die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG, eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt, die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation. Der Bundestag hat diese Liste noch ergänzt mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des EWR und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.

Darüber hinaus nahm das Plenum des Bundestages mehrheitlich eine EntschlieÙung an, wonach die Bundesregierung spätestens nach vier Jahren eine Evaluierung der gesetzlichen Regelungen im AGB-Bereich und zu den Mehrstimmrechtsaktien vornehmen soll.

Zu den weiteren (zahlreichen) Änderungen vgl. bitte [Link zum Beschluss des](#)

Bundestages. Das Gesetz ist am 14.12.2023 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 354, verkündet worden und tritt im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft, Link: [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen - Bundesgesetzblatt](#). Die Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und der WpÜG-Angebotsverordnung treten am 01.01.2024, die Änderungen in Artikel 2 Nummer 2 (§ 492a BGB, Verbraucherdarlehen, Koppelungsgeschäfte) am 01.01.2025 in Kraft.

Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten - Vermeidung von Ordnungsgeldverfahren

Für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, die zur Offenlegung ihrer Jahres-/Konzernabschlüsse nach §§ 325ff. HGB verpflichtet sind, läuft die Frist zur Einreichung der Jahres-/Konzernabschlüsse bzw. zu deren Hinterlegung für das (reguläre) Geschäftsjahr 2022 mit Abschlussstichtag 31.12.2022 in Kürze ab (Allgemeine Informationen zur Offenlegungspflicht beim [Bundesamt für Justiz](#)). Für bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen und bestimmte Branchenunternehmen gelten kürzere Fristen. Darüber hinaus sind weitere Unternehmen, abhängig von ihrer Tätigkeit und unabhängig von der Rechtsform, wie z. B. Energieversorgungsunternehmen, offenlegungspflichtig.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte, die bisher (vgl. Gesetz zur Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie - DiRUG) im Bundesanzeiger einzureichen waren, müssen abhängig vom Geschäftsjahresbeginn an das Unternehmensregister übermittelt werden. Für einen Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 ist das Unternehmensregister der richtige Einreichungsadressat, für Geschäftsjahresbeginn bis einschließlich 31.12.2021 wäre noch der Bundesanzeiger der richtige Adressat. Für die Übermittlung an das Unternehmensregister ist eine vorherige elektronische Identifizierung erforderlich. Zur Klärung, ob die Jahresabschlussunterlagen etc. beim Unternehmensregister oder Bundesanzeiger eingereicht werden müssen, bietet das Unternehmensregister einen Navigator an. Link zum [Navigator des Unternehmensregisters](#).

Weitere Informationen zur Identifizierung und auch telefonische Ansprechpartner finden sich unter folgendem [Link auf der Homepage der Publikationsplattform](#). Die Bundesanzeiger Verlag GmbH bietet hierfür auch [Seminare](#) an.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

GWB: Nach der Novelle ist vor der Novelle

Am 07.11.2023 ist die 11. GWB-Novelle (Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze, [BGBl. 2023 I Nr. 294](#)) in Kraft getreten. Die neuen Regelungen verleihen dem Bundeskartellamt (BKartA) im Anschluss an Sektoruntersuchungen weitreichende Eingriffsbefugnisse individueller und struktureller Art. Zugleich wird dem BKartA die Vorteilsabschöpfung durch neue Vermutungsregelungen erleichtert und die Unterstützung der EU-Kommission bei der praktischen Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA) ermöglicht. Erste Aufforderungen an das BKartA, z. B. seitens des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), die neuen Befugnisse hinsichtlich der Preisgestaltung im Einzelhandel zu nutzen, gibt es bereits.

Noch am Tag der Verkündung der 11. GWB-Novelle hat das BMWK die öffentliche Konsultation für eine mögliche 12. GWB-Novelle gestartet ([Öffentliche Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts - Wettbewerb weiter stärken](#)). Ein Entwurfstext liegt noch nicht vor. Vielmehr sollten bis zum 04.12.2023 Betroffene und Interessierte auf Basis eines Fragebogens des BMWK ihre Einschätzungen und Ideen zum geltenden kartellrechtlichen Rahmen einreichen.

Anhand der einleitenden Worte zur Konsultation und des versandten Fragebogens wie auch der [Wettbewerbspolitischen Agenda des BMWK bis 2025](#) lassen sich auch ohne Entwurfstext bereits einige Themen ablesen, die vermutlich zum Gegenstand der 12. GWB-Novelle werden.

Dazu gehören:

- Neue Bewertungskriterien in der Fusionskontrolle
- Änderungen in Zusammenhang mit der Ministererlaubnis
- Kartellrechtliche Erleichterung von Nachhaltigkeitskooperationen (s. hierzu auch die entsprechende vom BMWK in Auftrag gegebene Studie der HHU [Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU](#)).
- Durchsetzung von Verbraucherschutzrecht durch das Bundeskartellamt
- Erleichterung der Durchsetzung von Kartellschadensersatz
- Erweiterung des Katalogs verbotener Praktiken nach § 19a Abs. 2 GWB (für

Unternehmen mit überragender, marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb)

Der Fragenkatalog lässt einen stark Verbraucherschutzorientierten Fokus des BMWK erkennen und einen Bruch mit der bisherigen Aufteilung – behördliche vs. privatrechtliche Rechtsdurchsetzung – befürchten: Das Bundeskartellamt soll neben der Bundesnetzagentur zu einer Verbraucherschutzbehörde unter Fachaufsicht des BMWK ausgebaut werden. Die Berücksichtigung von „Nachhaltigkeit“ bzw. „ESG“ ist ein offenes Feld, in dem es letztlich auf die Definitionen ankommen wird. Ein wesentlicher Punkt wird auch sein, inwiefern das Konzept und der Nachweis „kollektiver Vorteile“/ „out of market efficiencies“ im Verhältnis zur bisherigen Verbrauchermessung genutzt werden.

Referentenentwurf des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes

Am 23.10.2023 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf für ein Finanzmarktdigitalisierungsgesetz zur Konsultation vorgelegt. Das geplante Gesetz soll der Umsetzung einer Reihe von EU-Vorschriften dienen, mit denen die EU die Resilienz digitaler Finanzmärkte gegen Cyberangriffe und neue Geldwäscherisiken stärken möchte.

Im Referentenentwurf enthalten sind

- die Durchführung der Europäischen MiCA-Verordnung (Markets in Crypto Assets),
- die Neufassung der EU-Geldtransferverordnung (Transfer of Funds Regulation) sowie
- die Durchführung bzw. Umsetzung des europäischen DORA-Pakets (Digital Operational Resilience Act (Verordnung und Richtlinie)) nebst Begründung (Stand: 23.10.2023).

Die Umsetzung der *MiCA-VO* soll im Rahmen eines Kryptomärkteaufsichtsgesetzes (KMAG) erfolgen und Aufsichtsbefugnisse der BaFin über Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleister in einem Gesetz bündeln.

Für die *EU-Geldtransfer-VO* ist die Neufassung der Vorschriften über die Übermittlung von Informationen bei Geldtransfers sowie die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf den Transfer von Kryptowerten vorgesehen.

Ziel der *DORA-Verordnung* ist es, die digitale operationale Resilienz bei Finanzunternehmen zu erhöhen. Cyberangriffe haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Besonders davon betroffen ist der Finanzsektor. Das Ziel der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Richtlinie (EU) 2022/2556 ist es deshalb, die Cybersicherheit des Finanzsektors insgesamt zu stärken. Hierzu werden für alle Finanzunternehmen einheitliche Anforderungen für die Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen aufgestellt, die die Geschäftsprozesse von Finanzunternehmen unterstützen. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder werden im Zuge dessen mit entsprechenden Durchsetzungskompetenzen betraut.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Vorschlag der EU-Kommission zur Verschiebung des Erlasses sektorspezifischer EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Die EU-Kommission hat u. a. in ihrem Arbeitsprogramm für 2024 angekündigt, die sektorspezifischen EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards um zwei Jahre zu verschieben und hat schon einen konkreten Vorschlag vorgelegt. In der sog. Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD), welche die Rechnungslegungsrichtlinie geändert hat, ist geregelt, dass neben den EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards des Set 1, die für alle berichtspflichtigen Unternehmen gelten, ergänzende sektorspezifische Standards erlassen werden.

Diese sektorspezifischen Standards sollten bis 30.06.2024 erlassen werden und sollen nun, so der konkrete Vorschlag der EU-Kommission, um zwei Jahre auf den 30.06.2026 verschoben werden. Dies soll die berichtspflichtigen Unternehmen (vorerst) entlasten, so die Kommission. Den konkreten Vorschlag zur Änderung der Rechnungslegungsrichtlinie finden Sie in dem nachfolgenden Link.

Auch der Erlass der Standards für die berichtspflichtigen Drittstaatsunternehmen soll um zwei Jahre verschoben werden. Diese sollen auch erst zum 30.06.2026 zur Verfügung stehen.

Den konsultierten Richtlinienänderungsvorschlag finden Sie [hier](#).

Es ist davon auszugehen, dass dieser Richtlinienänderungsvorschlag nach Konsultation Rat und Parlament zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt wird.

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Übersicht zu allen Datenpunkten der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) des Set 1

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat im Oktober einen ersten Entwurf für eine Übersicht zu allen Datenpunkten des Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Die Entwurfs-Übersicht ist rechtlich nicht verbindlich. Sie soll den berichtspflichtigen Unternehmen helfen, einen Überblick über die verschiedenen Datenpunkte der ESRS zu erhalten und kann ggf. auch als Grundlage für eine Analyse genutzt werden, welche Datenpunkte ggf. schon im Unternehmen vorliegen.

Link zum [Entwurf der Liste der Datenpunkte](#). Die Liste der Datenpunkte wird nach Verabschiedung seitens EFRAG ggf. mit Änderungen und mit weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Die noch nicht im Amtsblatt veröffentlichte Delegierte Verordnung (EU) zu den ESRS des Set 1 findet sich unter folgendem [Link](#). Die noch im Amtsblatt zu veröffentlichende Fassung kann noch redaktionelle Änderungen enthalten. Wir informieren über die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Fragen und Antworten über die EFRAG-Plattform

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Plattform eingerichtet, über welche Fragen zur grundsätzlichen Anwendung der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards eingereicht werden können. Individuelle Einzelfall-Fragen können nicht über die Plattform gestellt werden. Die Antworten seitens EFRAG sind rechtlich nicht verbindlich und werden auch nicht mit der EU-Kommission abgestimmt. Link zur Plattform: <https://www.efrag.org/lab7>.

Internationale Rechnungslegung: Übernahme von Änderungen an IAS 12 und IFRS 16

Mit der Verordnung (EU) 2023/2468 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Accounting Standard 12 hat die EU-Kommission entsprechende Änderungen für IAS 12 „Ertragsteuern“ in das europäische Recht übernommen. Sie enthalten eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD ergeben, sowie gezielte Angaben für die betroffenen Unternehmen. Die Unternehmen haben bestimmte Änderungen rückwirkend, andere für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen, vgl. bitte die Einzelheiten von Art. 2 der Verordnung (EU) 2023/12468. [Link zur Verordnung](#), ABl. L v. 09.11.2023.

Mit der Verordnung (EU) 2023/2579 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16 hat die EU-Kommission Änderungen der International Financial Reporting Standard (IFRS) in das europäische Recht übernommen. Mit den Änderungen des IFRS 16 „Leasingverbindlichkeiten“ werden diese in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion behandelt. Die Unternehmen haben die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2024 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Zur Verordnung (EU) 2023/2479, ABl. L v. 21.11.2023. [Link](#).

EU-Parlament und Rat verabschieden das europäische einheitliche Zugangportal (ESAP)

Im Sommer hatten sich Rat und Parlament politisch geeinigt, nun haben beide das europäische einheitliche Zugangportal (European Single Access Point, ESAP) als ein weiteres Projekt der Kapitalmarktunion verabschiedet (vgl. [Beschluss EU-Parlament zur ESAP-Verordnung](#), [Beschluss EU-Parlament zu den geänderten Verordnungen](#), [Beschluss EU-Parlament zu den geänderten Richtlinien](#)).

Ziel des ESAP ist grundsätzlich die Bündelung von relevanten Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit. Diese Informationen, wie zum Beispiel Jahresabschlüsse, stehen bereits heute, wenn auch in unterschiedlichen Portalen der Mitgliedstaaten, zur Verfügung. Die betroffenen Unternehmen sind bereits durch europäisches Recht verpflichtet, diese offenzulegen. Das ESAP-Portal soll voraussichtlich bis Mitte 2027 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingerichtet werden und die festgelegten Informationen gestaffelt aufnehmen. Es soll zum einen den Zugang zu den bereits veröffentlichten Unternehmensinformationen aus den verschiedenen Bereichen bündeln, die relevant für Kapitalmärkte, Finanzdienstleistungen und nachhaltige Finanzierung sind. Zum anderen sollen Unternehmen später auch freiwillig bestimmte Informationen über ESAP zugänglich machen können. Details für das ESAP, wie z. B. Metadaten, Größe und Branche, oder Formate für die Übermittlung der Informationen, werden noch durch technische Durchführungsstandards entwickelt.

Das ESAP-Portal soll eine Recherche-Option, einen maschinellen Übersetzungsdienst, einen Download-Dienst sowie einen Benachrichtigungsdienst für neue Daten enthalten. Gleichzeitig sollen aber auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine übermäßige Offenlegung personenbezogener Daten zu verhindern. Der Zugang zu dem ESAP-Portal soll grundsätzlich kostenlos sein. Eine Weiterverwendung der über ESAP abrufbaren Informationen ist nach Art. 9 der sog. ESAP-Verordnung unter bestimmten Bedingungen möglich. Für bestimmte Dienstleistungen, bei denen hohe Wartungs- oder Unterstützungskosten anfallen oder die die Suche nach und das Herunterladen von großen Informationsmengen umfassen, kann die ESMA Gebühren erheben. Die drei Verordnungen und Richtlinien werden voraussichtlich demnächst im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Weitere Digitalisierung im Gesellschaftsrecht: Rechtsausschuss legt seine Vorstellungen fest

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat seine Änderungsanträge zum [Entwurf der EU-Kommission zur Fortsetzung und Ausweitung der Digitalisierung des Gesellschaftsrechts](#) vorgelegt. Der Entwurf der Kommission will künftig auch Personenhandelsgesellschaften in den Regulierungsbereich aufnehmen, die Transparenz erhöhen sowie das Business Registers Interconnection System (BRIS) mit Insolvenz- und Transparenzregistern verknüpfen.

Aus [Sicht des Rechtsausschusses](#) soll die präventive Kontrolle, d. h. die Prüfung der Gesellschaften vor Eintragung, gestärkt werden. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel, ob die ihm aus einem anderen Mitgliedstaat vorgelegten Unterlagen einer ausreichenden präventiven Kontrolle unterliegen haben, darf er auch die Kommission auffordern, zu prüfen, ob der jeweilige Mitgliedstaat für eine ausreichende präventive Kontrolle gesorgt hat.

In Fällen, in denen die Gesellschaft ausschließlich von natürlichen Personen unter Verwendung der genannten Muster gegründet wird, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Online-Gründung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen bzw. in anderen Fällen innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen abgeschlossen wird, so der Rechtsausschuss. Die Frist für die Register, Änderungen von Eintragungen vorzunehmen, soll in Fällen mit hoher Komplexität auf 10 Arbeitstage verlängert werden können, so ein weiterer Änderungsantrag. Auf die jährliche Mitteilung der bereits eingetragenen Gesellschaften an das Handelsregister, dass sich keine Änderungen an den einzutragenden Informationen ergeben haben, soll verzichtet werden, allerdings sollen weiterhin zusätzliche Informationen wie die Konzernverbindungen im Register aufgenommen werden. Von Kapitalgesellschaften soll ergänzend der Gegenstand und die Branche der Gesellschaft unter Verwendung des NACE-Codes, soweit der NACE-Code nach nationalem Recht genutzt wird, im Handelsregister offengelegt werden, geht es nach dem Rechtsausschuss. Der Beschluss des Rechtsausschusses ist nun Basis für die Trilog-Verhandlungen mit dem Rat.

Digital Services Act: Einrichtung des Informationsaustauschsystems „AGORA“

Am 08.12.2023 wurde von der EU-Kommission der Entwurf einer Durchführungsverordnung über die praktischen und operativen Vorkehrungen für das Funktionieren des Informationsaustauschsystems gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgestellt. Mit ihr wird das Informationsaustauschsystem „AGORA“ für die Beaufsichtigung, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß des Digital Services Acts eingerichtet werden.

Der [Digital Services Act \(DSA\)](#) ist bereits am 16.11.2022 in Form von Verordnung (EU) 2022/2065 in Kraft getreten. Vollumfänglich wird er ab dem 17.02.2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der EU angeboten werden, gelten. Mit dem DSA werden die Pflichten digitaler Dienste, die als Vermittler tätig sind und Verbrauchern den Zugang zu Dienstleistungen, Inhalten und Waren zulassen, geregelt. Zu Vermittlungsdiensten zählen z. B. Online-Suchmaschinen sowie Hostingdienste, welche auch Online-Plattformen umfassen. Letztere schließen Online-Marktplätze, die Verkäufer und Verbraucher zusammenführen, mit ein. Der DSA sieht verschiedene Sorgfaltspflichten für verschiedene Arten von Vermittlern vor, welche von der Art der Dienste, ihrer Größe und ihren Auswirkungen beeinflusst werden. Besondere Anforderungen werden an sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen gestellt. Auf Anbieter sehr großer Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der EU haben und welche als solche von der Kommission benannt wurden, findet der DSA bereits seit dem 25.08.2023 Anwendung.

Gemäß Artikel 85 Absatz 1 DSA hat die Kommission ein „zuverlässiges und sicheres Informationsaustauschsystem für die Kommunikation zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium“ zu errichten und zu pflegen. Auch andere Behörden können Zugang zu diesem Informationsaustauschsystem erhalten, „wenn dies für die Durchführung der ihnen im Einklang mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist“. Das Informationsaustauschsystem soll für alle

Mitteilungen der Koordinatoren für digitale Dienste, die Kommission und das Gremium gemäß den Vorschriften des DSA genutzt werden, Artikel 85 Absatz 2 DSA.

Anfang Dezember 2023 hat die EU-Kommission von ihrer Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 85 Absatz 3 DSA Gebrauch gemacht. Der nun vorgelegte Entwurf für eine Durchführungsverordnung regelt die praktischen und operativen Vorkehrungen für das Funktionieren eines zuverlässigen und sicheren Informationsaustauschsystems "AGORA" für die Beaufsichtigung, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß des Digital Services Acts.

AGORA ist eine Softwareanwendung, die über das Internet zugänglich ist und von der Kommission entwickelt wird (Entwurf der Durchführungsverordnung, Erwägungsgrund Nr. 3).

Der Entwurf der [Durchführungsverordnung](#), inklusive [Anhänge](#) ist bisher nur in englischer Sprache verfügbar und wurde von der EU-Kommission weder angenommen noch gebilligt.

Bis zum 05.01.2024 können Rückmeldungen hinsichtlich des o. g. Entwurfes direkt gegenüber der Kommission [abgegeben](#) werden.

Befristeter Beihilferahmen zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels teilweise verlängert

Im März 2023 hat sich die EU-Kommission einen neuen befristeten Beihilferahmen gegeben. Während einige Teile dessen bereits bekannte Instrumente zur Bewältigung der wirtschaftlichen Konsequenzen der Coronakrise und des Krieges in der Ukraine waren, sind dem Rahmen im März weitere Abschnitte zur Unterstützung des Übergangs in eine klimaneutrale Wirtschaft hinzugefügt worden. Im März entschied die Kommission noch, dass die Krisenbewältigungselemente Ende 2023 auslaufen sollten, während die Transformationselemente bis Ende 2025 gelten sollten. Am 20.11.2023 hat die Kommission nunmehr die [Verlängerung der Krisenbewältigungskapitel 2.1 und 2.4](#) über den Winter hinaus bis zum 30.06.2024 beschlossen. Unter Abschnitt 2.1 dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin von der Krise betroffenen Unternehmen Beihilfen gewähren. Die zulässigen Beihilfehöchstbeträge wurden in dem Zuge erhöht: von 250.000 EUR auf 280.000 EUR für die Landwirtschaft, von 300.000 EUR auf 335.000 EUR für die Fischerei und von 2 Mio. EUR auf 2,25 Mio. EUR in allen anderen Sektoren. Abschnitt 2.4 erlaubt den Mitgliedstaaten, Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Gas- und Strompreise zu gewähren. Darunter fallen insbesondere die Energiepreisbremsen. Deren Fortsetzung in Deutschland hat Bundesfinanzminister Lindner jedoch aufgrund der Haushaltslage nach dem BVerfG-Urteil zunächst ausgeschlossen.

Die Kommission hebt hervor, dass die Verlängerung v. a. dazu dienen soll, bestehende Förderprogramme nicht aussetzen/beenden zu müssen. Bei Einführung neuer Förderprogramme will sie besonders prüfen, ob die geförderten Unternehmen tatsächlich von den Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betroffen sind.

Konsultation zur Überarbeitung der ADR-Richtlinie und Einstellung der EU-Streitbelegungsplattform

Die Kommission hat sowohl einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten als auch einen Vorschlag für eine Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen OS-Plattform vorgelegt und zur Stellungnahme aufgerufen. Darüber hinaus hat sie eine Empfehlung über Qualitätsanforderungen an Streitbelegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden der Union angeboten werden, angenommen.

Die *Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie)* soll Verbrauchern in der EU die Möglichkeit geben, Streitigkeiten, die sich aus Vertragspflichten gegenüber in der EU niedergelassenen Unternehmern ergeben, mittels außergerichtlicher Verfahren beizulegen. Damit wollte der Normgeber insbesondere in Fällen, in denen Verbraucher angesichts des geringen Streitwerts den Gang vor Gericht aufgrund des damit verbundenen Kosten- und Zeitaufwands scheuen, ein Streitbelegungsinstrument schaffen, um ein möglichst hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Nach nunmehr 10 Jahren will die Kommission die Richtlinie den veränderten Gegebenheiten auf dem Verbrauchermarkt anpassen und insbesondere dem verstärkten Online-Handel gerecht werden.

Zu diesem Zwecke soll

- der Rahmen für alternative Streitbeilegung an die digitalen Märkte angepasst werden, indem ausdrücklich ein breites Spektrum an EU-Verbraucherrechten abgedeckt wird, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben werden oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen;
- eine Antwortpflicht der Unternehmen auf Anfragen der Streitbelegungsstellen eingeführt werden, auch wenn sie nicht an dem vorgeschlagenen ADR-Verfahren teilnehmen wollen

(eine Verpflichtung der Unternehmen zur Teilnahme am vorgeschlagenen ADR-Verfahren besteht nicht); die festzulegende Antwortfrist soll 20 Arbeitstage nicht überschreiten dürfen;

- die grenzübergreifende alternative Streitbeilegung mithilfe von ADR-Kontaktstellen im Rahmen der Europäischen Verbraucherzentren unterstützt werden;
- die Verpflichtung der Unternehmen, Verbraucher über die Streitbeilegungsstellen zu informieren, aufgehoben werden, falls sie nicht beabsichtigen, an ADR-Verfahren teilzunehmen
- eine Bündelung ähnlicher Verfahren mehrerer Verbraucher gegen denselben Unternehmer in einem einzigen Verfahren ermöglicht werden, sofern betroffene Verbraucher darüber informiert werden und keine Einwände dagegen erheben.

Im gleichen Zuge möchte die Kommission mittels *Verordnung die Online-Streitbelegungsplattform der EU* einstellen. Die OS-Plattform funktioniert seit 2016 als vollständig mehrsprachige digitale Infrastruktur, in der Verbraucher Online-Unternehmer auffordern können, eine Streitigkeit über eine AS-Stelle beizulegen. Trotz reger Inanspruchnahme ermögliche die OS-Plattform EU-weit im Durchschnitt nur in 200 Fällen pro Jahr die Abwicklung über eine AS-Stelle. Dieses Leistungsniveau rechtfertigt weder die Kosten, die die Kommission für den Betrieb der Plattform aufwendet, noch die Kosten, die öffentlichen Verwaltungen und Online-Unternehmen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der OS-Verordnung entstehen, führt die Kommission in ihrem Verordnungsvorschlag aus. Ziel dieses Vorschlags ist daher die Aufhebung der OS-Verordnung und damit die Einstellung der OS-Plattform sowie der Verpflichtung der Online-Unternehmen, einen Link zur OS-Plattform bereitzustellen und eine E-Mail-Adresse für Kommunikationszwecke zu unterhalten. Mit dem Vorschlag sollen auch die Rechtsvorschriften geändert werden, in denen derzeit auf die OS-Verordnung als mögliches Kommunikationsmittel zwischen Verbrauchern und Unternehmern verwiesen wird, einschließlich der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor (Single Digital Gateway).

Mehr Informationen und die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme einzureichen finden Sie [hier](#). Achtung: Stellungnahmefrist für die Einstellung der Online-Streitbelegungsplattform ist der 29.12.2023. Zur Überarbeitung der ADR-Richtlinie können Sie noch bis zum 04.01.2024 Stellung nehmen.

Update: EU-Kommission legt Vorschlag für neue Zahlungsverzugsverordnung vor

In der letzten Ausgabe des Newsletters „InfoRecht“ haben wir Sie darüber informiert, dass die EU-Kommission einen [Vorschlag](#) für eine neue Verordnung zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr vorgelegt hat, die die bisherige Zahlungsverzugs-Richtlinie 2011/7/EU ablösen soll.

Der Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen untereinander nur noch Zahlungsfristen von maximal 30 Tagen vereinbaren dürfen. Gläubiger sollen außerdem auf ihr Recht, Verzugszinsen zu verlangen, nicht mehr verzichten dürfen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten neue Durchsetzungsbehörden benennen oder errichten, die weitreichende Untersuchungs- und Eingriffsbefugnisse zur Sicherstellung pünktlicher Zahlungen im Geschäftsverkehr erhalten sollen. Wir haben im Rahmen unserer Konsultation eine Vielzahl an Rückmeldungen erhalten und diese in Form einer [DIHK-Stellungnahme](#) bei der Kommission und dem Bundesministerium für Justiz eingebracht, sowie diversen Mitgliedern des Europäischen Parlamentes vorgelegt. Darüber hinaus hat sich die DIHK an einem Positionspapier der AG Mittelstand beteiligt, in dem neun Verbände die Risiken der Verordnung für den Mittelstand dargelegt haben. Auch dieses Papier wird diversen Gremien und Entscheidungsträgern vorgelegt.

Vorläufige Einigung zum EU-Lieferkettengesetz

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Rahmen der Trilog-Verhandlung am 13./14.12.2023 eine vorläufige politische Einigung zum EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) erzielt. Ein finaler Text liegt noch nicht vor. Technische Details werden noch weiterverhandelt. Beide Institutionen müssen den endgültigen Rechtstext dann noch formal verabschieden.

Den Pressemitteilungen ist zu entnehmen, dass die Einigung wohl in Bezug auf folgende Punkte erzielt wurde:

- Der Anwendungsbereich soll sich auf Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erstrecken. In den Anwendungsbereich fallen auch Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und 40 Mio. EUR Nettoumsatz, wenn die Hälfte des Umsatzes in einem Risikosektor (z. B. Textilindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie, Gewinnung von Rohstoffen und Bauindustrie) erwirtschaftet wurde. Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden, fallen in den Anwendungsbereich, wenn in der EU ein Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielt wurde. Die Regelung zu Risikosektoren greift analog. Der Finanzsektor wurde vorerst zum Teil vom Anwendungsbereich ausgenommen, wird durch eine Review-Klausel aber möglicherweise in einigen Jahren vollständig in den Anwendungsbereich kommen.

- Zusätzlich zu der Auflistung von zu beachtenden Menschenrechts- und Umweltabkommen wird es eine Liste mit konkreten Rechten und Verboten, die Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht beachten müssen, geben. Die Liste der geschützten Rechtsgüter wurde sowohl im menschenrechtlichen als auch im umweltbezogenen Teil ausgeweitet. Unter die Verbote fallen auch die schädliche Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft sowie übermäßiger Wasserverbrauch.
- Sorgfaltspflichten müssen entlang der Aktivitätskette ausgeübt werden. Die Aktivitätskette umfasst Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner nur insofern, als diese Vertrieb, Lagerung und Entsorgung des Produkts für das Unternehmen ausüben.
- Unternehmen müssen einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde, müssen Unternehmen Emissionsreduktionsziele in ihren Plan aufnehmen. Die Verknüpfung mit der variablen Vergütung des Managements wurde beibehalten.
- Unternehmen müssen als ultima ratio Geschäftsbeziehungen beenden, wenn negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt eingetreten sind oder eintreten drohen.
- Finanzielle Sanktionen können bis zu 5% des globalen Nettoumsatzes des Unternehmens betragen.
- Zivilrechtliche Haftung: Der Justizgewährungsanspruch wurde gestärkt. Klagen können fünf Jahre nach Eintreten der negativen Auswirkungen erhoben werden.

Weitere Informationen können Sie den Pressemitteilungen des Parlaments und des Rates entnehmen:

[Corporate due diligence rules agreed to safeguard human rights and environment | News | European Parliament \(europa.eu\)](#)

[Corporate sustainability due diligence: Council and Parliament strike deal to protect environment and human rights - Consilium \(europa.eu\)](#)

Zusätzliche Newsletter

finden Sie unter: [Steuern](#) | [Finanzen](#) | [Mittelstand \(dihk.de\)](#).

Sollten Sie Interesse an dem Newsletter "Auftragswesen aktuell" haben, wenden Sie sich bitte an Ihre [IHK](#) oder an Ihre [Auftragsberatungsstelle](#).

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier an](#).

[Über uns](#) [Impressum](#) [Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de